

Stellungnahme(n) (Stand: 05.03.2021)

Sie betrachten: Königsberger Straße / Tulpenweg (FNP 194)
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 02.02.2021 - 05.03.2021

Behörde:	Bezirksregierung Düsseldorf: Dez. 53 Immissionsschutz - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz
Frist:	09.03.2021 (verlängert)
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Robert Kriszun, am: 05.03.2021 , Aktenzeichen: 53.21.07.01-46/2021-Z</p> <p>Flächennutzungsplan 194. Änderung Königsberger Straße/Tulpenweg</p> <p>Beteiligung als TöB gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Ihre E-Mail/Schreiben vom 02.02.2021</p> <p>Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Belange des Luftverkehrs sind durch o.g. Änderung des Flächennutzungsplans nicht betroffen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland- in Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Von der 194. FNP-Änderung der Stadt Düsseldorf ist keine ordnungsbehördliche Verordnung oder einstweilige Sicherstellung der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde betroffen. Die Belange des Dezernates 51 sind nicht berührt. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist die Stadt Düsseldorf als untere Naturschutzbehörde zuständig.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Das Lärmgutachten des Büros Peutz vom 18.08.2020 befasst sich mit allen Lärmaspekten in der Umgebung des geplanten Allgemeinen Wohngebiets (WA), das Gegenstand der 194. FNP-Änderung ist.</p> <p>Bzgl. des Grundstücks Königsberger Str. 60 und 60 a, im Peutz-Gutachten benannt mit Lärmquellen C3 und C6, existieren für die Freiflächen andere Annahmen als mir bekannt: Es befinden sich dort in der Reihenfolge von Süd nach Nord die Flächen von Firma C3 (südlich), Firma C6 und weiter nördlich wiederum Firma C3 nördlich.</p> <p>Auf S. 12 des Lärmgutachtens ist die Rede davon, dass es für den Bereich nordwestlich der Königsberger Str. maximal Aufstellungsbeschlüsse für Bebauungspläne gebe, dann wiederum es aber einen Bebauungsplan geben soll mit der Nr. 5776/12; hier wird von einer Neuansiedlung eines Baustoffbetriebes von ca. 1000 m² gesprochen, dessen Aktivitäten über Tag gering seien.</p>

Ob es sich dabei um die nördliche Fläche C 6 handelt, kann hier nur vermutet werden. Was auf diesem Gelände passiert, ist hier nicht bekannt, das südliche Teilgelände Firma C6, in der Mitte und unmittelbar nördlich angrenzend an Firma C3 gelegen (wohl beschrieben in Anlage 4, Zeile 4), ist eine hier im Genehmigungsverfahren befindliche Fläche, auf die die Beschreibung im Text, aber mit Lärmemission wie in der Tabelle der Anlage 4, Zeile 1, Spalte 8 dargestellt zutreffen könnte. Im hiesigen Genehmigungsantrag befindet sich ein Lärmgutachten des TÜV Nord vom 28.2.2019 für diese Fläche, die Antragsunterlagen wurden der Stadt am 3.6.2019 zugeleitet, ein Abgleich der dortigen Angaben mit denen aus dem Peutz-Gutachten dürfte möglich sein.

Zur angeblichen Verladung von Baumaterialien mittels Radlader auf der Fläche C 7 kann von hier nichts gesagt werden.

Das Kap. 5.3 stößt hier auf Unverständnis, da ab einer Höhe von ca. 5,00 m, demnach ab etwa 2. Obergeschoss, die zulässigen Lärmwerte für ein WA überschritten werden. Auf S. 34 heißt es wörtlich „Bei Berücksichtigung der geplanten Riegelbebauung ergeben sich geringere Beurteilungspegel im Plangebiet.“ Dies ist schon semantisch falsch, da die Riegelbebauung doch Teil des Plangebietes ist. Der Lärm aus Gewerbe und Verkehr wird durch den Riegel eben abgefangen, so dass auf der Nordseite der Riegelbebauung unmittelbar mit hohen Lärmwerten zu rechnen ist. Im Weiteren ist dann korrekterweise vom „Inneren des Plangebietes“ die Rede, wo sich nachts die Lärmwerte für WA würden einhalten lassen, nicht jedoch auf der Rückseite des Riegels.

Nach wie vor deutet vieles darauf hin, dass für das geplante Wohnbauvorhaben der Verkehrslärm den größeren Ausschlag gegenüber dem Gewerbelärm gibt. Dies wird durch die Zusammenfassung (ab S. 70) im Gutachten Peutz bestätigt, da der Lärm aus Verkehr zu einer höheren Überschreitung der ohnehin für Verkehrslärm höher zulässigen Lärmwerte führt als der Lärm aufgrund Gewerbe gem. TA Lärm für WA. Insgesamt stößt die Ausweisung als WA für das Gesamtareal „Königsberger Str./Ecke Tulpenweg“ auf Bedenken.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergehen folgende Stellungnahmen:
Luftreinhaltung

Aus lufthygienischer Sicht ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung.

Umweltüberwachung SG 53.4

Zu meiner Stellungnahme vom 05.03.2019 sind keine weiteren Ergänzungen erforderlich.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:
HWRM/ÜSG

Meine Stellungnahme vom 05.03.2019 hat weiterhin Bestand.

Ansprechpartner:

- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)

Herr Karrenberg, Tel. 0211/475-4059, E-Mail: jens.karrenberg@brd.nrw.de

- Belange der Denkmalanangelegenheiten (Dez. 35.4)

Herr Braun, Tel. 0211/475-1326, E-Mail: alexander.braun@brd.nrw.de

- Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51)

Frau Lichey, Tel. 0211/475-2032, E-Mail: kirsten.lichey@brd.nrw.de

- Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)

Herr Stremel, Tel. 0211/475-9139, E-Mail: christian.stremel@brd.nrw.de

- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1 LRP)

Herr Stoffels, Tel. 0211/475-9125, E-Mail: michael.stoffels@brd.nrw.de

- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.4)

Herr Catal, Tel. 0211/475-3093, E-Mail: isik.catal@brd.nrw.de

- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)

Frau Kirbach, Tel.: 0211/475-2897, E-Mail: heidi.kirbach@brd.nrw.de

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html

und

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustaendigkeiten.pdf

Im Auftrag
gez.
Kirsten Zimmerhofer

Anhänge: -

Nachträge: -

manuelle Einträge: -